einmal hat sich der Kleine Nat schon seit den 80 er Jahren bes müht (Urteil vom 17. März 1904) die Rechte der Gesamts gemeinde Sasien in Ansehung der Hospwälder zur Verwirklichung zu bringen. Und sodann kann die Tatsache, daß ein Rechtszustand aus irgendwelchen Gründen während bestimmter, längerer Zeit im Widerspruch zu öffentlich=rechtlichen Grundsähen von Versassung und Gesetz bestanden hat, kein Privileg auf weitere Fortbauer besgründen.

- 5. Ist nach bem Gesagten die Beschwerde aus Art. 9 Abs. 4, sowie auch diejenige aus Art. 40 Abs. 5 KB zu verwerfen, so folgt daraus ohne weiteres, daß der Rekurrent dem angesochtenen Erlaß gegenüber sich auch nicht auf Art. 40 Abs. 2 und die dortige Garantie des Eigentums gegenüber den Gemeindeordnungen berufen kann.
- 6. Auch die Beschwerde des Refurrenten wegen Verletzung der Rechtsgleichheit ist unbegründet. Die bloße Tatsache, daß ber Zuftand, gegen ben ber Rleine Rat in Safien ankampft, vielleicht auch noch anderwärts im Kanton besteht, vermag einen solchen Vorwurf nicht zu ftuben. Abgesehen bavon, bag die fraglichen Berhältniffe in der Refursschrift in keiner Beise naber bargelegt sind, ift es fehr wohl möglich, daß der Kleine Rat aus nicht zu beanstandenden sachlichen Grunden, mangels eines Returses usw., bis jett teine Veranlassung hatte, sich mit den betreffenden andern Fällen zu befassen. Bon ungleicher Behandlung tonnte erft ge= fprochen werben, wenn der Kleine Rat ohne fachliche Motive vorliegend anders entschieden hatte, als bisher, ober wenn er wieder= um ohne fachliche Grunde bei gleichen tatfachlichen Berhältniffen im einen Kalle einschreiten wurde, im andern Kalle nicht. Weder bas eine noch bas andere ist vom Rekurrenten bargetan, ja im Grunde nicht einmal behauptet. Aus den Atten und frühern Retursfällen ergibt fich vielmehr, daß der Kleine Rat als Aufsichts= behörde auch bei andern Gemeinden darnach strebt, daß öffentliches But, speziell Fraktionsgut, nicht rein privaten Charakter annimmt ober bag es die Eigenschaft als öffentliches Gut, soweit sie ihm gebührt, wieder guruderhalt (fiebe g. B. Schmid, Returspraris bes Rleinen Rates von Graubunden, S. 54 ff.; Urteil bes Bunbesgerichts vom 2. Juni 1897 in Sachen ber Korporation Ratissch=

Luvreu, und vom 26. September 1907 betreffend die Gemeinde Luzein, AS 33 I Rr. 97).

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Refurs wird abgewiesen.

24. Arfeil vom 17. März 1909 in Sachen Braunwaldbahn-Gesellschaft gegen Regierungsraf des Kantons Glarus.

Verletzung der Eigentumsgarantie durch eine der gesetzlichen Grundlage entbehrende Verfügung des Regierungsrates, dahingehend, es sei ein bestimmter Stacheldrahtzaun innert 1½ Jahren zu beseitigen. — Verletzung des Prinzips der Gewaltentrennung durch regierungsrätliche Verantwortlicherklärung des Zaunbesitzers für allfälligen Viehschaden. — Uebergriff in Kompetenzen von Bundesbehörden (insbesondere des Bundesrates) durch die erwähnte Verfügung betr. Beseitigung des Stacheldrahtzaunes, wenn der Zaunbesitzer eine Eisenbahngesellschaft ist?

A. Die Rekurrentin hat längs ihrer Linie eine Einfriedigung mit Stachelbraht erstellt. Mit Schreiben vom 2. März 1908 legte sie den Plan der Einfriedigung dem eidgenössischen Eisensdahndepartemente zur Genehmigung vor. Am 14. April 1908 schrieb das Eisenbahndepartement an den Verwaltungsrat der Braunwaldbahn, daß die Vorlage über die Einfriedigung weder ihm noch der Kantonsregierung Veranlassung zu Einwendungen gebe. Von einer sormellen Genehmigung der Planaussage müsse das Eisenbahndepartement dagegen absehen, da laut dem Verichte des Kontrollingenieurs die Einfriedigung bereits zum Teil ersstellt sei.

Am 3. Juni 1908 reklamierte ein Joh. Heiz im untern Lochberg bei Braunwald beim Präsidenten des Verwaltungsrates der Braunwaldbahn, A. Bebie-Hefti, wegen der Erstellung des Drahtzaunes längs seiner Liegenschaft, da die Viehversicherungsgesellsschaft Rüti-Braunwald die Haftpflicht für allen Schaden ablehne, der dem Vieh aus dieser Stacheldrahteinzäunung entstehen könnte. Diesen Standpunkt bestätigte der Präsident der Viehversicherungs= gesellschaft Küti = Braunwald in einem an den Präsidenten der Braunwaldbahn gerichteten Schreiben vom 22. Juni 1908.

Am 23. Juni 1908 ersuchte die Rekurrentin in einem "pr. Braunwaldbahn-Gesellschaft: G. Zweisel" unterzeichneten Schreiben den Regierungsrat des Kantons Glarus um einen "Entscheid" in Sachen.

Der Regierungsrat wies die Angelegenheit an seine Baudirektion, und diese ordnete einen Augenschein auf den 6. August 1908 an, zu welchem u. a. eine Vertretung der Braunwaldbahn eingesladen wurde. Als solche nahmen der Präsident und der Vizeprästedent des Verwaltungsrates am Augenscheine teil.

Die Stellungnahme ber verschiebenen Intereffenten bei biefem Augenscheine war nach der Berichterstattung der kantonalen Baubirektion an den Regierungsrat vom 24. November 1908 folgende: Joh. Beig erklärte, daß er ichon bei Beginn ber Friederstellung den Fried als ungenügend und für das Bieh bei der Abung als gefährlich bezeichnet habe. Es fei aber feinem mund= lichen Begehren, einen höhern Solzzaun ober boch wenigstens einen Baun ohne Drahtspiten anzubringen, mit bem Sinweis auf ben behördlich genehmigten Plan keine Folge gegeben worben. Sein Begehren werbe auch von andern Besitzern an die Braunwald= bahn anftogender Liegenschaften unterftütt. Die beteiligten Un= stößer müßten verlangen, daß entweder die Bahngefellichaft oder bie Viehversicherungsgesellschaft für diejenigen Schädigungen die Erfappflicht übernehme, die durch den beanstandeten Fried längs ber Braunwaldbahn entstehen sollten. — Der Bertreter der Bieh= versicherungsgesellschaft Ruti=Braunwalb bestätigte demgegenüber die der Braunwaldbahngesellschaft und dem Liegenschaftsbesitzer schriftlich gemachte Eröffnung, daß die Biehversicherungstaffe für Berletzungen bes Biebes an Stachelbrahtzäunen feine Vergutung leisten könne. — Der Vertreter der Braunwaldbahngesellschaft er= achtete die Einfriedigung des Bahnareals als hinreichend und mit feinen besondern Gefahren für bas Bieh verbunden. Da feine ge= setlicke Borschrift bestehe, die die Anbringung von Stachelbraht= gaunen verbote, muffe es bie Bahngesellschaft ablehnen, den be= stebenden Stacheldrahtfried durch einen andern Fried zu ersetzen. Sie verlange, daß der Regierungsrat die Zulässigkeit dieser Friedart und die Haftbarkeit der Viehversicherung für Schädigungen ausspreche, die auf den Bestand des Friedes zurückzuführen seien.
— Der Gemeindevertreter von Küti wies darauf hin, daß der Gemeinderat Küti bei Vorlage des Friedprojektes zur Vernehmslassung nur zu prüsen gehabt habe, ob gegen das Projekt vom Standpunkte der Öfsentlichkeit aus Einwendungen zu erheben seien.

Im weitern ift bem Berichte ber Baubirektion folgendes zu ent= nehmen: Die Rompetenz bes Regierungsrates zum Entscheid in ber Sache ergebe fich aus § 24 ber Normalstatuten fur die obli= gatorischen Biehversicherungsgesellschaften. Auf der Grundlage biefes Baragraphen habe ber Regierungsrat wiederholt "alle mit ber Schabensvergutung feitens ber Viehversicherung bireft und indireft im Ausammenhang stehenden Streitigkeiten als seiner endgültigen Enticheibungsbefugnis unterftebend erklärt". Siebei wird ausge= führt, daß die Richteinsprache von Regierungsrat und Gemeinden bei Anlag ber Planvorlage für die Einfriedigung (Art. 14 Abs. 2 bes Eisenbahngesehes vom 23. Dezember 1872) weber bie bem Regierungsrate als Vollziehungsbehörde im Viehversicherungsgesetze und in ben bezüglichen Normalftatuten eingeräumten Befugniffe, noch die Rechte der Anstößer, Biehbesitzer und Biehversicherer habe prajubigieren konnen. In der Sache felbst, wird fortgefahren, fehle es zwar an bestimmten gesetzlichen Borschriften über die zuläsfige Friedart. Es gebe lediglich Ginfchrankungen in Bezug auf bie Bobe von Mauern, Holzwänden und Grunhagen (§ 42 BGB und § 38, letter Absatz, bes Straffengesetes). Gin Verbot ber Unbringung von Stachelbrabteingaunungen eriftiere bagegen nicht; immerhin habe ber Regierungsrat in Anwendung ber §§ 1 und 53 bes Strafengesetzes ichon wiederholt folche Ginfriedigungen an Landstragen und öffentlichen Berkehrswegen verboten. Grundsätzlich fei auch die Bermahrung ber Biehversicherungsgesellschaft Ruti= Braunwald gegenüber Schädigungen durch die Einfriedigung ber Braunwaldbahn mit Stachelbraht gerechtfertigt; nur gebe es nicht an, ben Biehbesitzer fur bie gegen seinen Willen erstellte nachteilige forperliche Vorrichtung eines Dritten (ber Braunwalbbahn= gefellichaft) verantwortlich zu machen. Es muffe vielmehr in einem

solchen Falle ber Biehbesitzer bei seinem Rechte gegenüber der Verssicherungskasse geschützt bleiben und der Friedbesitzer zur Abwendung der Gefahr veranlaßt bezw. für die Schädigung durch den Fried haftbar erklärt werden. Das Richtigste werde daher die Beseitigung der Drahtspitzen sein.

Der Bericht der Baudirektion schließt folgendermagen :

"Kraft der dem Regierungsrate durch das Gesetz betreffend die "obligatorische Viehversicherung vom 11. März 1902 und die "zudienenden Normalstatuten (erlassen vom Regierungsrate am "21. November 1902), speziell durch § 24 der letztern, zustehenden "Kompetenzen beantragen wir Ihnen den Erlaß folgender Verz"fügung:

"I. Die mit Eisendrahtspitzen versehenen Bestandteile des Friedes "längs der Braunwaldbahn sind bis spätestens am 1. Mai 1910 "vollständig zu beseitigen und durch einen andern, für die Viehzatzung und Bewirtschaftung der anstoßenden Liegenschaften ungez"fährlichen Fried zu ersetzen.

"II. Für allfällige inzwischen nachweisbar infolge des bestehenden "Stacheldrahtzaunes entstehende Schäden ist die Braunwaldbahn"gesellschaft verantwortlich und hastbar. In diesem Sinne bildet
"der Bestand des Stacheldrahtzaunes für die Besitzer oder Be"werber der an die Braunwaldbahn austoßenden Liegenschaften
"teinen Grund zum Ausschluß von der Viehversicherung für solche
"Schädigungen, die auf diesen zu beseitigenden Fried zurückzu"führen sind."

B. Durch Entscheid vom 26. November 1908 erhob ber Regierungsrat diese Antrage der Baudirektion zum Beschluffe.

C. Gegen diesen Entscheid des Regierungsrates ergriff die Braunwaldbahngesellschaft rechtzeitig und formrichtig den staats=rechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrag auf Aushebung desselben.

In tatsächlicher Richtung führt die Rekurrentin an, daß sie vom Regierungsrate keinen materiellen Entscheid in der Sache verlangt habe, sondern lediglich Aufschluß ("Bescheid") darüber, ob im Kanton Glarus gesetzliche Bestimmungen über Einfriedizungen mit Stacheldraht bestehen und, wenn ja, wie dieselben lauten. Der Schreiber der Anfrage an den Regierungsrat vom

23. Juni 1908 (G. Zweisel) sei auch lediglich ein Bureauangesstellter im kaufmännischen Geschäft des Verwaltungsratspräsidenten A. Bebié-Hefti und habe keinerlei Vertretungsbesugnis für die Braunwaldbahn. (Bei den Akten liegt ein Auszug aus dem Hanz delsregister, wonach nur Albert Bebié-Hesti, F. Hesti-Jenny und Direktor Russenser, und zwar hinsichtlich der Unterschrift kollektiv je zu zweien, die Vertretungsbesugnis für die Gesellschaft haben.)

Bei dem Augenscheine vom 6. August 1908, wird weiter beshaupter, sei von den Vertretern der Bahngesellschaft dagegen protestiert worden, daß der Regierungsrat materiell in der Streitsangelegenheit entscheide. (Es liegt eine bezügliche Erklärung der Vertreter der Braunwaldbahn bei den Akten.)

In rechtlicher Beziehung erblickt die Rekurrentin in dem angefochlenen Beschlusse zunächst eine Berletzung der in Art. 8 KB
gewährleisteten Sigentumsgarantie. Der Inhalt des Sigentums könne nur durch das objektive Recht bestimmt und daher eine Beschränkung der im Sigentum liegenden Besugnisse nicht durch bloße Berwaltungsanordnung, sondern nur durch eine auf gesetzlicher Grundlage beruhende allgemein verbindliche Norm verfügt werden. Im Kanton Glarus sehle nun zugestandenermaßen jede gesetzliche Vorschrift über den Stacheldrahtsried.

In zweiter Linie, führt der Rekurs aus, enthalte der angesochtene Beschluß eine Verletzung des Grundsatzes der Sewaltentrenmung und damit zugleich eine Verletzung der Abgrenzung des Kompetenzbereiches der Bundesgewalt und der Kantonalgewalt, wie solche in den Art. 1, 6, 14 u. ff. des Eisenbahngesetzes und Art. 25 des eidgenössischen Expropriationsgesetzes für derartige Streitigkeiten eisenbahnrechtlicher Natur zu Gunsten der administrativen eidgenössischen Instanz (Eisenbahndepartement) sestgesetzt sei. Die öffentlicherechtliche Seite der Angelegenheit, d. h. die Frage, ob im Interesse der Allgemeinheit die Braunwaldbahn zur Erstellung des streitigen Stacheldrahtzaunes besugt sei, sei im Plangenehmigungsversahren zu erledigen gewesen, das mit der stillschweizgenden Departementalgenehmigung vom 14. April 1908 seinen endgültigen Abschliß gesunden habe. Darauf könne der Regierungsvat des Kantons Glarus nicht mehr zurücksommen. Über

privatrechtliche Ansprüche sodann eines Anstößers an die Bahnlinie auf Beseitigung ober Änderung einer bestehenden Einfriedigung auf Bahngebiet und auf Schadenersah usw. habe nicht der Regierungsrat zu entscheiden, sondern der ordentliche Nichter, bezw. der Richter im Expropriationsversahren. Endlich enthalte der angesochtene Entscheid eine Berletzung des in Art. 5 Abs. 3 der glarnerischen Kantonsversassung ausgesprochenen Grundsates, daß niemand seinem ordentlichen Nichter entzogen werden dürse.

D. Der Regierungsrat des Kantons Glarus beantragt die Abweisung des Rekurses, unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Er macht in der Hauptsache folgendes geltend:

Das Eisenbahndepartement habe eine formelle Genehmigung ber Blanvorlage nicht ausgesprochen. Zugegeben werde allerdings, daß der Regierungsrat gegenüber dem Friedprojekt in feiner Bernehm= .laffung an bas Gifenbahndepartement feine Ginwendung erhoben habe. Dies sei aber bedeutungslos, ba sich bamals ber Regierungs= rat nur vom öffentlich=rechtlichen Standpunkte aus (Art. 142 bes BG über ben Bau und Betrieb ber Gifenbahnen vom 23. Dezember 1872) über das Projett ausgesprochen habe. Die Frage des Nachbarrechts sei badurch in keiner Weise berührt worden. Die Braunwaldbahn habe in Sachen einen Entscheid und nicht blog einen Bescheid, eine Anfichtsäußerung, bes Regierungerates verlangt. Auf bie Ginladung bes Regierungsrates jum Augenschein, worin bemerkt gewesen, daß die Braunwaldbahn ben Entscheid bes Regierungsrates in ber Streitangelegenheit anrufe, habe fich bie Rekurrentin auch vertreten lassen, und es werde bestritten, daß ihre Abordnung beim Augenscheine die Kompetenz bes Regierungs= rates angefochten habe. Auch nachträglich, in einem Schreiben vom 13. Oftober 1908 an ben Regierungsrat, habe die Braunwald= bahngefellschaft es aus materiellen Grunden abgelehnt, ben Stachel= brabthag burch einen andern zu ersetzen, sich also wiederum materiell vor dem Regierungsrate in die Sache eingelaffen und in feiner Weise bessen Rompeteng in Sachen bestritten.

(Das betreffende Schreiben lautet: Auf den Augenschein vom 6. August a. c. betreffend Stacheldrahtzäunung höflichst Bezug nehmend, teilen wir Ihnen mit, daß es der Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 20. crt. absehnte, den bestehenden Stachels

brahtzaun durch einen andern Zaun zu ersetzen, indem anderorts im Kanton Glarus gegen aus Stacheldraht erstellte Friede von der Behörde keine Einsprache erhoben wurde.)

In rechtlicher Beziehung stellt sich ber Regierungsrat vorerst auf ben Standpunkt, die Refurrentin habe die Kompeiens bes Regierungsrates zum angefochtenen Entscheibe formlich anerkannt und könne biese Rompeteng nachträglich nicht mehr bestreiten. Eventuell früht der Regierungsrat seine Kompetenz auf Gewohn= heitsrecht, indem er fich barauf beruft, daß er schon in einer Angahl von Pragedengfällen, wo es fich um Grunbftude handelte, bie an die öffentliche Strafe stießen, über die Zulässigkeit von Stacheldrabtzäunen entschieden, d. h. folche verboten habe. Natur= lich erscheine daher der Regierungsrat befugt, auch über weitere Spezialfälle zu befinden, und ein folcher liege heute vor. Auch eine Berletung der Abgrenzung des Kompetenzbereiches der Bunbesgewalt und der Kantonsgewalt liege nicht vor. Das Gifen= bahngeset regle die Rechte ber Unftoger nicht, und Beschränfungen aus Gründen bes Nachbarrechts oder auch aus öffentlichen Rudfichten feien burchaus gulaffia.

E. Aus dem kantonalen Gesetz betreffend die obligatorische Viehversicherung, vom 11. Mai 1902, sind folgende Bestimmungen zu
zitieren: Art. 1: Die Viehversicherung gegen den Verlust von Rindvieh durch Unfälle oder Krankheiten ist im Sinne dieses
Gesetzs obligatorisch. Art. 2 Sat 1: Für die obligatorische Viehversicherung werden Versicherungskreise gebildet, welche in der Regel
mit den Wahlgemeinden zusammenfallen. Art. 11: Der Regierungsrat stellt ein Kormalstatut als Anleitung sür die zu bilbenden Versicherungskreise auf. Art. 16: Der Regierungsrat ist
mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Die in Art. 11 vorgesehenen Kormalstatuten, welche ber Resgierungsrat am 21. November 1902 erlassen hat, enthalten in § 24 die Bestimmung: "Über alle Streitigkeiten, welche bezüglich "der Einschähung und Schadensvergütung (Kap. II und III) "zwischen dem Gesellschaftsvorstande und einzelnen Gesellschafts- "mitgliedern entstehen, entscheidet die Sanitäts- und Landwirt- "schastsdirektion bezw. der Regierungsrat auf Grund eines Ex- "pertengutachtens endgültig."

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Welches ber Sinn bes am 3. Juni 1908 namens ber Refurrentin an ben Regierungsrat gerichteten Schreibens war, ob insbesondere darin ein Entscheid, worauf der Wortlaut hindeutet. oder nur ein Bescheid verlangt wurde, und ob der Schreiber des Briefes (ber Angestellte Zweifel) zur Bertretung der Rekurrentin in dieser Angelegenheit bevollmächtigt war, braucht hier nicht ent= schieden zu werden. Selbst wenn diefe und die damit zusammen= hängenden Fragen (betreffend Protest der Rekurrentin gegen die materielle Behandlung ber Sache burch den Regierungerat und betreffend Bedeutung des Briefes vom 13. Oftober 1908) samtlich im Sinne ber regierungsrätlichen Auffassung beantwortet würden, so könnte boch nicht anerkannt werden, daß ber Regie= rungsrat deshalb berechtigt gewesen sei, sich weitergehende Kompe= tengen beizulegen, als die ihm verfassungs- und gefegmäßig gustehenden, und dabei verfassungsmäßige Rechte der Rekurrentin zu verleten. Ein Verzicht auf die in der Kantonsverfassung garantierte Unverletlichkeit bes Eigentums war von der Rekurrentin jedenfalls nicht ausgesprochen worden; dem öffentlich = rechtlichen Grundsatze der Gewaltentrennung aber konnte weder durch eine einseitige Erklärung ber Rekurrentin, noch durch eine prorogations= ähnliche Bereinbarung aller Interessenten Abbruch getan werden.

2. Was nun zunächst das Prinzip der Gewaltentrennung betrifft, welches in Art. 3 KB enthalten ist, so liegt eine Verletzung desselben jedenfalls insofern vor, als die Rekurrentin in Dispositiv II des angefochtenen Entscheides sür "allfällige nachweisdar insolge des bestehenden Stacheldrahtzaunes entstehende Schäden" "verantwortlich und haftbar" erklärt wurde; denn mit dieser Haftbarerklärung hat der Regierungsrat eine offensichtlich ins Gebiet des Zivilrechts gehörende Frage entschieden.

Daß der Regierungsrat durch das Gesetz betreffend die obligatorische Viehversicherung, vom 11. Mai 1902, und die bezüglichen "Normalstatuten", speziell durch Art. 16 des Gesetzes und durch § 24 der "Normalstatuten" (vergl. oben Fakt. E) zur Entscheidung von Zivilstreitigkeiten zwischen den Viehbesitzern und ihren Nachbarn oder zwischen den letztern und den Versicherungskassen ermächtigt worden sei, kann nicht anerkannt werden. Die Voll-

ziehung des Biehversicherungsgesehes, mit welcher ber Regierungs= rat in Art. 16 biefes Gesetzes allerdings betraut worden ift, kann felbstwerftandlich nicht in ein Gebiet übergreifen, welches im Gefete felber gar nicht behandelt wurde. Das Gefet bezieht fich aber, wie schon feine Überschrift bezeugt, lediglich auf die Bilbung obli= gatorischer Liehversicherungskassen und auf die Rechtsverhältnisse zwischen diesen öffentlich = rechtlichen Inftituten und ihren Mit= aliebern. Demgemäß enthält benn auch § 24 ber "Normalftatuten" blog eine Beftimmung über die Erledigung von Streitigkeiten "zwischen dem Gesellschaftsvorstande und einzelnen Gesellschaftsmitgliedern", nicht aber auch von Streitigkeiten zwischen Gefell= schaftsmitgliedern und Dritten, oder zwischen folden Dritten einer= feits und der Gesellschaft anderseits. Dabei mag übrigens noch bemerkt werden, daß jene "Normalstatuten" als folche überhaupt feine Rechtsquelle barftellen, sonbern, wie schon ihr Rame zeigt, lediglich dazu bestimmt sind, bei ber Defretierung konfreter Gesell: schaftsstatuten als Vorbild zu bienen.

3. Entbehrt somit die in Dispositiv II des angesochtenen Entsicheides enthaltene Haftbarerklärung der Rekurrentin jeder versfassungs und gesetzmäßigen Grundlage, und bedeutet sie daher einen unzulässigen Übergriff in das Gebiet der richterlichen Gewalt, so wird anderseits gegenüber Dispositiv I mit Recht der in Art. 8 RV aufgestellte Grundsatz der Unverletzlichkeit des Eigenstums angerufen.

Wie die Rekurrentin zutreffend ausführt, hat das Bundesgericht die in den meisten Kantonsverfassungen, und so auch in derzenigen des Kantons Slarus, enthaltene Eigentumsgarantie in stänzdiger Praxis dahin erläutert, daß der Inhalt des Eigentums nur durch das objektive Recht bestimmt werden kann, und daß daher eine Beschränkung der im Eigentum liegenden Besugnisse nicht durch bloße Verwaltungsanordnung, sondern nur durch eine auf gesehlicher Grundlage ruhende allgemein verbindliche Korm zulässigist. Vergl. VSE 30 I S. 65 f. Nach den eigenen Ausführungen des Regierungsrates im angesochtenen Enischeide existiert nun aber im Kanton Glarus keine gesetzliche Korm, wonach das Anbringen von Stacheldrahtzäunen überhaupt oder speziell zur Abgrenzung von Grundstücken gegenüber Viehweiden, verboten wäre, sondern

149

nur ein "Gewohnheitsrecht", welches sich indessen lediglich auf die Abgrenzung bes Privateigentums gegenüber öffentlichen Straffen bezieht und baber schon aus diesem Grunde hier außer Betracht faut. Wenn nun auch zuzugeben ift, daß unter Umftanden Grunde ber Sicherheitspolizei eine die Ausübung bes Eigentums beschränkende, gesetzlich nicht vorgesehene Magregel zu rechtfertigen vermögen (vergl. BGG 20 S. 796 f. Erw. 2), fo ift dies doch jedenfalls nur in Fallen unmittelbarer Gefahr anzunehmen (gang abgesehen von der Frage, ob nicht auch eine Gefährbung bes Lebens ober ber Gefundheit von Menichen erforderlich ware). Daß nun aber im vorliegenden Falle von einer unmittelbaren Gefahr nicht gesprochen werden fann, ergibt fich fowohl daraus, daß gegen die Stachelbrahteinfriedigung ursprunglich weder von den Gemeindebehörden, noch von der Kantonsregierung, noch endlich vom eidgenössischen Gifenbahndepartement Einwenbungen erhoben worden waren, als auch namentlich baraus, bag ber Regierungsrat im angefochtenen Entscheide selber nicht bie so= fortige Beseitigung bes Stachelbrahtzaunes verfügt, fondern ber Rekurrentin hiezu eine Frist von anderthalb Jahren eingeräumt hat.

4. Ift nach bem Gefagten ber Refurs - wegen Berletzung ber Eigentumsgarantie - jedenfalls insoweit begrundet, als er fich gegen Dispositiv I bes regierungsrätlichen Entscheibes richtet, und ift er anderseits, wie in Erw. 2 ausgeführt, wegen Berletzung bes Pringips der Gewaltenirennung auch insoweit begründet, als er sich gegen Dispositiv II Sat 1 richtet, so braucht weber untersucht zu werden, ob außerdem Dispositiv II Sat 1 auch eine Berletung ber Eigentumsgarantie, noch ob umgekehrt Dispositiv I auch eine Berletzung bes Grundsates ber Gewaltentrennung enthalte. Nicht einzutreten ift ferner bei biefer Sachlage auf ben nebenbei geliend gemachten Retursgrund ber Verletung von Urt. 5 Abs. 3 KB (wonach niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden darf); und endlich fann auch die Frage unentschieden blei= ben, ob Dispositiv I einen Übergriff in die Kompetenzen von Bundesbehörden, insbesondere bes Bundesrates, enthalte und ob das Bundesgericht von diesem Gesichtspunkte aus zur Aufhebung bes regierungsrätlichen Entscheibes tompetent mare (vergl. hierüber Streuli, Kompetenzausscheidung zwischen Bund und Kantonen

auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens, S. 147, und Salis, Bundesrecht (zweite Auflage) II Nr. 327 S. 61).

5. Was endlich Dispositiv II Sat 2 bes angesochtenen Entscheides betrifft, so könnte es zunächst fraglich erscheinen, ob die Rekurrentin zur Ansechtung dieses Teils der regierungsrätlichen Schlußnahme überhaupt legitimiert sei; denn auf den ersten Blick scheint es sich hier lediglich um die Regelung eines Rechtsverhältnisses zwischen den "Besitzern oder Bewerbern (sollte wohl heißen Erwerbern) der an die Braunwaldbahn anstoßenden Liegenschaften" einerseits und der Viehversicherungskasse antwort die Legitimation der Braunwaldbahn zum Rekursantwort die Legitimation der Braunwaldbahn zum Rekurse nicht bestritten hat, ist zu bemerken, daß durch die Worte "In diesem Sinne", mit welchen Dispositiv II Sat 2 eingeleitet wird, die rekursbeklagte Behörde den Zusammenhang zwischen dem ersten und dem zweiten Teile von Dispositiv II selber hergestellt hat.

Diese Versuckung der Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen der Versicherungskasse und ihren Mitgliedern mit der Regelung des zwischen der Refurrentin und dem Anwänder Heiz entstanzdenen Streites, sowie mit dem Rechtsverhältnis zwischen der Resturrentin einerseits und der Versicherungskasse anderseits, rechtsertigt es, die Rekurrentin als zur Ansechtung des ganzen regierungsrätlichen Entscheides legitimiert zu betrachten, und läßt es auch materiell angezeigt erscheinen, den angesochtenen Entscheid in globo auszuheben, womit jedoch nicht etwa gesagt sein soll, daß der Regierungsrat gegebenen Falles zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen der Versicherungskasse und einzelnen Versicherten über die Vergütung von Schaden, der durch den Stacheldrahtzaun verursacht werden könnte, nicht kompetent wäre.

Demnach hat bas Bunbesgericht erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und der Entscheid des Resgierungsrates des Kantons Glarus vom 26. November 1908 aufgehoben.